

Federführung: Bürgeramt	Datum: 22.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Verkehrsangelegenheiten;**

**Antrag zur Einrichtung fester Taxenstände am Bahnhof, im Bereich des Oberen/Unteren Marktes, sowie an den Ärztehäusern "am Röder" u. Bahnhofstr.**

---

Die Firma ..... GmbH beantragt mit Schreiben vom 26.06.2020 namens Taxi ..... die Errichtung von festen Taxenständen an vier Standorten im Stadtgebiet:

- Am Bahnhof Altdorf, Endhaltepunkt
- Oberer/Unterer Markt
- Ärztehaus „Am Röder“
- Ärztehaus Bahnhofstraße

Mit Zeichen 229 StVO kann vorgeschrieben werden, wo ein Taxenstandplatz ist und zumindest während bestimmter Tageszeiten regelmäßig betriebsbereiten Taxen vorbehalten ist. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen dort nicht parken.

Zeichen 229 StVO darf jedoch nur angeordnet werden, wo zumindest während bestimmter Tageszeiten regelmäßig Taxen vorgehalten werden.

Vor etlichen Jahren waren in Altdorf Taxenparkplätze an verschiedenen Örtlichkeiten ausgewiesen. Es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, warum diese seinerzeit alle aufgelassen wurden. Vermutlich gab es keine fest bestimmbar Zeiten, an denen Taxen tatsächlich an den Örtlichkeiten auf Fahrgäste warteten.



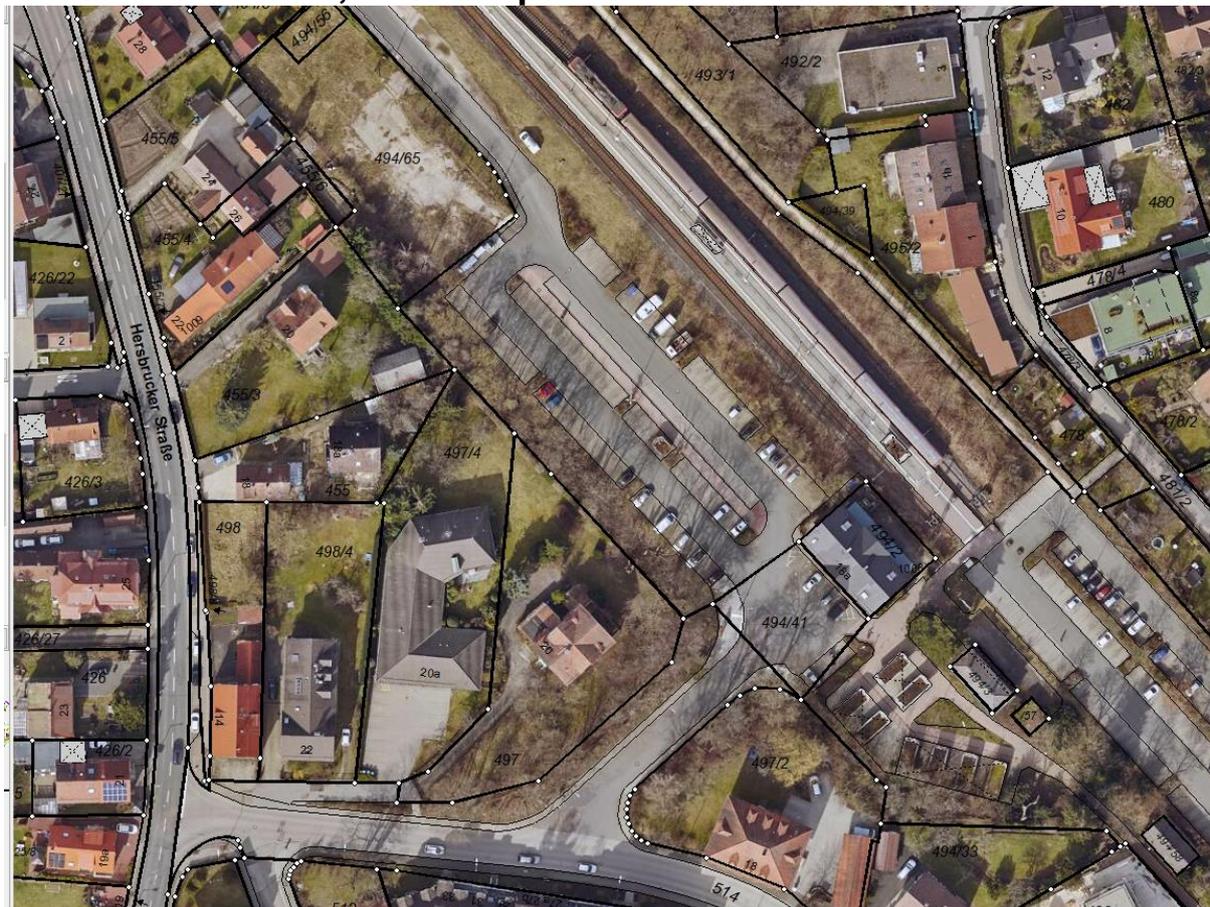
Abbildung: Zeichen 229 StVO

Durch Zusatzzeichen kann die zeitliche Geltung beschränkt werden. Damit kommt zum Ausdruck, dass außerhalb der angegebenen Zeiten das Parken für jedermann dann erlaubt ist.

Die Verwaltung hält die Ausweisung von festen Taxenparkplätzen in Altdorf derzeit für nicht erforderlich. Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Taxen an festen Örtlichkeiten zu bestimmten Zeiten auf Fahrgäste warten. Lediglich am Endhaltepunkt käme möglicherweise so ein Stellplatz in Frage. Wir haben die Fa. Meidenbauer um Auskunft gebeten, an welchen der genannten Örtlichkeiten fest Taxis vorgehalten werden und ggfs. zu welchen Zeiten.

Zu den einzelnen Standorten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- **Bahnhof Altdorf, Endhaltepunkt**



Lageplan Bahnhof Altdorf

Der Parkplatz am Bahnhof ist bekanntermaßen unter normalen Umständen schon sehr stark ausgelastet. Taxen dürfen zum Ein-/Aussteigen lassen von Fahrgästen auch neben Fahrzeugen in zweiter Reihe halten (vgl. § 12 IV Satz 3 StVO). Die Freihaltung eines festen Stellplatzes für ein Taxi wird nicht als verhältnismäßig empfunden. Es ist nicht bekannt, ob dort betriebsbereite Taxis zu bestimmten Zeiten auf Fahrgäste der S-Bahn warten würden. Nur in diesen Fall käme ein eben fester Taxistandplatz, durchaus aber auch mit zeitlicher Beschränkungsmöglichkeit - in Betracht.

Sofern der Ausschuss diesem Standort dennoch Zustimmung erteilen möchte, käme nur ein Einzelstellplatz direkt vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofstr. 18a, oder rechts neben den Parkplätzen für Menschen mit Behinderung in Betracht.

- **Oberer/Unterer Markt**



Lageplan Oberer/Unterer Markt, Schloßplatz

Der Marktplatz liegt im Geltungsbereich der bekannten Altstadt-Zonenregelung mit der Parkscheinpflicht in Verbindung mit den Parkscheinautomaten. Parken ist nur innerhalb der markierten Stellplätze zulässig. In einer Zone nach Zeichen 290 StVO „eingeschränktes Haltverbot für eine Zone“ darf auch außerhalb markierter Stellplätze gehalten werden, um Fahrgäste ein/aussteigen zu lassen oder Be-/Entladearbeiten am Fahrzeug durchzuführen, soweit andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert werden oder nicht ein gesetzliches Haltverbot besteht und ggfs. die Durchführung einer Ladetätigkeit dort offensichtlich erkennbar ist.

Die anderen Zusatzzeichen in den Zufahrtsbereichen zur Altstadtzone beziehen sich jeweils auf das Parken, jedoch nicht für das nur „Halten“. Halten ist dabei eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder einer Anordnung veranlasst ist. Wer länger als 3 Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, der parkt (§ 12 StVO).

Die Kenntlichmachung eines Taxistandes wird im Bereich des Marktplatzes aus vorgenannten Gründen somit gegenwärtig nicht für notwendig erachtet, nachdem dort ausreichend Möglichkeiten zum Ein-/Aussteigen lassen von Kunden bestehen. Aus der Praxis ist auch kein Zeitraum bekannt, wonach betriebsbereite Taxis dort vorgehalten werden müssen.

- **Ärztehaus „Am Roeder“**



Abbildung Ärztehaus

Die Röderstraße befindet sich ebenfalls in der Zonenregelung der Altstadt. In der Röderstraße ist das Parken ebenso nur innerhalb gekennzeichnetter Flächen zulässig, wie im übrigen Bereich dieser Regelung. Das Halten zu Zwecken des Ein-/Aussteigen lassen fällt nicht unter die Regelungen des Parkens, sondern ist außerhalb markierter Flächen zulässig, sofern niemand behindert wird und kein gesetzliches Haltverbot besteht.

Wir haben mit der Hausverwaltung, die Eigenheimbau Holzammer, Kontakt aufgenommen. Die Hausverwaltung hat uns bestätigt, dass es bereits heute gängige Praxis sei, dass Privatfahrzeuge, Zulieferer und Eiltransporte in dem Bereich vor dem Haupteingang auf dem Grundstück am Ärztehaus halten. Somit könnten Taxen auch direkt auf dem Privatgrundstück vor dem Zugang anhalten, um Fahrgäste ein-/aussteigen zu lassen und dort ggfs. auf Fahrgäste warten. Dass dort Taxen zu bestimmten Zeiten ohne vorherige Bestellung auf Kunden warten, konnte noch nicht beobachtet werden.

In der Röderstraße besteht ebenfalls zeitweise ein hoher Parkdruck durch die Standorte des Ärztehauses, des Rathauses, sowie durch die vielen „Elterntaxis“ zum Kindergarten Röderstraße. Augenscheinlich wird das Parkdeck in der Regel eher nicht genutzt. Mit der Neuerrichtung eines weiteren Mehrfamilienwohnhauses auf dem noch freien Grundstück neben dem Kindergarten Röderstr. dürften dann weitere offiziell markierte Stellplätze in den Zufahrtbereichen zu dem Grundstück ersatzlos entfallen. Es ist zu erwarten, dass der Parkdruck hier eher noch zunehmen wird.

- **Ärztehaus „Bahnhofstraße“**



*Blick auf die Bahnhofstr.*

Am Ärztehaus Bahnhofstraße besteht unmittelbar vor dem Gebäude ein kleiner Seitenstreifen, auf dem das Parken mittels Zeichen 286 StVO „eingeschränktes Haltverbot“ allgemein untersagt ist. Die Regelung wurde seinerzeit erlassen, weil der Parkstreifen stets mit Dauerparkern belegt war. Dies führte schließlich zu Behinderungen im fließenden Verkehr der Bahnhofstraße, weil jetzt Zubringer zum Ärztehaus einfach in zweiter Reihe gehalten hatten. Es kam zu erheblichen Behinderungen im Verlauf der Bahnhofstraße. Deswegen wurde auch für die Fahrbahn direkt ein absolutes Haltverbot angeordnet. D.h. dass dort auch Taxen nicht in zweiter Reihe halten dürfen. Die Bahnhofstraße selbst zählt ja mit zu den Hauptverkehrsstraßen, weshalb man jegliche Behinderung des fließenden Verkehrs dort vermeiden wollte.

Durch die Regelung sollte erreicht werden, dass innerhalb des Seitenstreifens nur kurzzeitig angehalten wird, um Patienten/Besucher des Ärztehauses dort ein/aussteigen zu lassen oder um an Fahrzeugen unmittelbar Ladetätigkeiten vorzunehmen, ohne den Verkehr in der Bahnhofstraße zu behindern.

Somit könnte auch ein Taxi bei Bedarf Fahrgäste zubringen oder abholen, ohne dort einen dauerhaften Taxenstand einzurichten, welcher dann von den übrigen Verkehrsteilnehmern nicht genutzt werden könnte.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb den Antrag bezüglich der Kennzeichnung von Taxenständen im Bereich des Marktplatzes und der beiden Ärztehäuser Röderstraße und Bahnhofstraße aus vorgenannten Gründen abzulehnen. Lediglich für den Parkplatz am Bahnhof könnte allenfalls ein Stellplatz als Taxistand vor dem Bahnhofsgebäude oder im Bereich rechts daneben in Betracht kommen.

Für die übrigen Bereiche wird keine Notwendigkeit gesehen, dass dort Taxen betriebsbereit vorgehalten werden müssten. Die Rückantwort des Antragstellers zur Antragsbegründung steht zu diesem Zeitpunkt jedoch noch aus.